

Segelgemeinschaft Riegsee e. V.

Beitragsordnung

3. Ausgabe

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, die Gebühren und Umlagen, die Arbeitsdienste sowie die Rechte und Pflichten der verschiedenen Mitgliedsarten.

(2) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühren und Umlagen sowie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und Ersatzleistungen für Arbeitsdienste.

(2) Die festgesetzten Beträge werden für das dem Beschluss folgende Jahr erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:

a) ordentliche Mitgliedschaft

Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Beschluss der Vorstandschaft als ordentliches Mitglied, mit aktivem und passiven Wahlrecht, aufgenommen werden.

Die aktive Ausübung und / oder Unterstützung des Segelsports ist Bestandteil dieser Art der Mitgliedschaft. Sollte dies 3 Jahre in Folge nicht erfüllt sein, kann der Vorstand die Umwandlung in eine Fördermitgliedschaft beschließen.

b) Jugendmitgliedschaft

Jugendliche können ab dem vollendeten 12. Lebensjahr auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter als Jugendmitglied aufgenommen werden. Das deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze („Freischwimmer“) oder ein vergleichbarer Nachweis der Schwimmfähigkeiten ist erforderlich.

Mit Vollendung des 19. Lebensjahres (Stichtag 01. Januar des betreffenden Jahres) werden Jugendmitglieder automatisch zu ordentlichen Mitgliedern mit all deren Rechten und Pflichten.

Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr (= ab vollendetem 14. Lebensjahr) haben ein aktives Wahlrecht (= Stimmrecht) in der Mitgliederversammlung.

Alle weitergehenden Details sind in der satzungsnachrangigen Jugendordnung geregelt.

c) Familienmitgliedschaft

Im gleichen Haushalt lebende Ehe- / Lebenspartner eines ordentlichen Mitgliedes können als Familienmitglied, mit aktivem und passivem Wahlrecht, geführt werden. Ebenso können Kinder eines ordentlichen Mitgliedes bereits ab dem vollendeten 6. Lebensjahr als Familienmitglieder geführt werden. Es finden die Bestimmungen für Jugendmitglieder Anwendung.

- d) Ehrenmitgliedschaft
Langjährige Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder Segelsport erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von Jahresbeitrag und Arbeitsdienst befreit.
- e) Fördermitgliedschaft (= ehemals passive Mitgliedschaft)
Personen, die sich dem Verein verbunden fühlen oder dessen Arbeit unterstützen wollen ohne ordentliches Mitglied zu sein, können als Fördermitglieder assoziiert werden.
Die Fördermitglieder nehmen in der Regel nicht aktiv am Segelsport teil und werden nicht beim Deutschen Segel-Verband e. V. (DSV) gemeldet. Darüber hinaus haben sie das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins sowie zu Besuchen am Bootsplatz und im Clubraum. Alle Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten auch für die Fördermitglieder, sofern es keine separate Regelung gibt.

(2) Das erste Jahr der Mitgliedschaft gilt als Probejahr gemäß § 5 (3) der Satzung.

§ 4 Beiträge und Aufnahmegebühren

(1) Folgende Beiträge und Gebühren entfallen auf die Arten der Mitgliedschaft:

Mitgliedschaft	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
ordentliche Mitglieder	€ 90	€ 300
Jugendmitgliedern und jugendlichen Familienmitgliedern, die zu ordentlichen Mitgliedern werden, wird bis zum vollendeten 24. Lebensjahr der Jugendbeitrag bzw. der Beitrag für Jugendliche als Familienmitglied gewährt.		
Jugendmitglieder	€ 35	€ 70
Familienmitglieder		
- ordentliche Mitglieder	€ 90	€ 300
- Ehe- / Lebenspartner	€ 50	kostenfrei
- Kinder / Jugendliche	€ 20 pro Kind	kostenfrei
Ehrenmitglieder	kostenfrei	entfällt
Fördermitglieder	€ 75	kostenfrei

Eine Änderung der Art der Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu beantragen.

(2) Eine Stilllegung der Mitgliedschaft kann für die Dauer von max. 3 Jahren beantragt werden. Diese ist beim Vorstand schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu beantragen.

Ebenso sind Austritt und Wiedereintritt innerhalb von 3 Jahre kostenfrei, innerhalb von 5 Jahren werden 50 % Ermäßigung auf die Aufnahmegebühr gewährt.

(3) Ermäßigte Beiträge können in nachzuweisenden Sonderfällen beantragt werden. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien gemäß Satzung § 7 (2). Jugendmitgliedern und jugendlichen Familienmitgliedern, die zu ordentlichen Mitgliedern werden, wird bis zum vollendeten 24. Lebensjahr der Jugendbeitrag bzw. der Beitrag für Jugendliche als Familienmitglied gewährt, sofern sie sich nachweislich in Ausbildung befinden.

(4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. inkl. GEMA-Umlage, die Versicherungsprämie und den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.

(5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum ersten Montag im Monat April eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Fällt dieser Tag nicht auf einen

Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.
Es ist für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Für Rücklastschriften wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5 zuzüglich aller Auslagen (Fremdgebühren) erhoben.
(6) Änderungen der Kontoverbindung sind umgehend mitzuteilen.

(7) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

(8) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 10 pro Mahnung erhoben.

(9) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. werden 50 % des Jahresbeitrages berechnet.

(10) Aufnahmegebühr und (anteiliger) Jahresbeitrag sind sofort mit Eintrittsdatum fällig. Bei Auflösung der Mitgliedschaft innerhalb des Probejahres wird die Aufnahmegebühr erstattet.

§ 5 Sonstige Gebühren und Umlagen

(1) Folgende Gebühren werden pro Saison (ca. März bis Oktober) erhoben:

Landliegeplatz	Ein-Rumpf-Boote	€ 30
	Mehr-Rumpf-Boote	€ 50
	Boote von Jugendmitgliedern	kostenfrei
	Boote von ordentlichen Mitgliedern mit ermäßigtem Beitrag	kostenfrei
	Gastboote (pro Woche / Monat / Saison)	€ 30 / 60 / 120
Stegliegeplatz	Surfboard / SUP	kostenfrei
	Boot mit Länge bis 6,50 m	€ 140
	Gastboote (pro Woche / Monat / Saison)	€ 50 / 100 / 210
Winterstellplatz (auf Antrag)	Boote jeder Art auf 1. Terrasse (14 Tage vor Stegabbau bis 14 Tage nach Stegaufbau)	€ 50

(2) Für zusätzliche Sportangebote (Kurse, Ausbildung usw.) können gesonderte Teilnahmegebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

(3) Weitere Umlagen können durch die Mitgliederversammlung gemäß § 7 (3) der Satzung beschlossen werden.

(4) Die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 6 Arbeitsdienste

(1) Die Mitglieder der SGR sind, abhängig von der Art der Mitgliedschaft zur Ableistung von Arbeitsstunden gemäß Satzung § 5 (7) verpflichtet:

Mitgliedschaft	Arbeitsdienst	Ersatz	Freistellung
ordentliche Mitglieder	12 Std. / Jahr	€ 0 / Std.	€ 0 / Jahr
Jugendmitglieder	12 Std. / Jahr	€ 0 / Std.	€ 0 / Jahr
Familienmitglieder			
- ordentliche Mitglieder	12 Std. / Jahr	€ 0 / Std.	€ 0 / Jahr
- Ehe- / Lebenspartner	5 Std. / Jahr	€ 0 / Std.	€ 0 / Jahr
- Kinder / Jugendliche	5 Std. / Jahr & Kind	€ 0 / Std.	€ 0 / Jahr
Ehrenmitglieder	nein	entfällt	entfällt
Fördermitglieder	nein	entfällt	entfällt

(2) Auf Grund des erbrachten ehrenamtlichen Engagements und dem damit verbundenen Arbeitseinsatz sind Mitglieder des Vorstandes von der Leistung des Arbeitsdienstes freigestellt.

(3) Mitglieder ab dem vollendeten 75. Lebensjahr sind von der Leistung des Arbeitsdienstes befreit.

(4) In begründeten Einzelfällen kann eine Befreiung oder Übertragung auf ein anderes Mitglied beantragt werden, sofern keine zumutbare Aufgabe gefunden wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(5) Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind ebenfalls von Arbeitsdiensten freigestellt. Zur Förderung der Gemeinschaft sind ältere Kinder angehalten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an anfallenden Arbeiten zu beteiligen, ab dem 15. Lebensjahr besteht die Pflicht dazu.

(6) Arbeitsdienste können innerhalb der Familienmitgliedschaft übertragen werden.

(7) Zu Saisonbeginn erhalten die Mitglieder eine Liste der geplanten Dienste bzw. Arbeitseinsätze sowie der anzurechnenden Stunden (Pauschalen), in die sie sich bis 2 Wochen vor Stegaufbau eintragen.

Der Vorstand teilt daraufhin die Arbeitsdienste verbindliche ein. Änderungen sind nur nach Absprache möglich, für Ersatz ist eigenverantwortlich zu sorgen.

(8) Die Anzahl der geleisteten Stunden (Pauschalen) wird vom Vorstand erfasst. Die jährliche Mindeststundenanzahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso der Ersatz für nicht geleistete Stunden.

(9) Die bis zum 31.12. nicht geleisteten Stunden werden in Rechnung gestellt. Der entsprechende Betrag ist zum 15.01. des Folgejahres zur Zahlung fällig bzw. wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. § 4 (5), (6) und (8) der Beitragsordnung gelten hierbei entsprechend.

(10) Bei Weigerung wird auf § 6 der Satzung verwiesen.

§ 7 Rechte und Pflichten

Neben den bereits definierten Rechten und Pflichten, in Abhängigkeit von der Art der Mitgliedschaft, gilt folgende Regelung:

(1) Alle ordentlichen Mitglieder, Familien-, Jugend- und Ehrenmitglieder stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung gemäß den satzungsnachrangigen Ordnungen zur Verfügung.

Für die Fördermitglieder gilt, dass Besuche willkommen sind.

(2) Ein (1) Steg- oder Landliegeplatz kann von ordentlichen Mitgliedern, Jugend- und Ehrenmitgliedern beantragt werden und wird nach Verfügbarkeit vom Vorstand vergeben. Einzelheiten sind in der Platzordnung geregelt.

(3) Allen Mitgliedern steht die Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen und Kursen offen.

(4) Die Aufnahme wird erst mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr gemäß § 4 wirksam.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend alle Änderungen von Bankverbindung, Anschrift und Kontaktdaten, Mitgliedschaftsstatus, Boot und / oder Liegeplatz. mitzuteilen. Die Korrespondenz mit den Mitgliedern erfolgt schriftlich per E-Mail (info@s-g-r.de). Nur für begründete Ausnahmefälle werden die Einladungen per Post versandt.

(6) Alle Mitglieder sind verpflichtet Satzung und satzungsnachrangige Ordnungsvorschriften der Segelgemeinschaft Riegsee e. V. zu befolgen.

§ 8 Vereinskonto

Bank	Volks- und Raiffeisenbank im Landkreis Garmisch-Partenkirchen eG
Kontoinhaber	Segelgemeinschaft Riegsee e. V.
Gläubiger-ID	DE 08ZZZ 00000 80 48 28
IBAN	DE65 7039 0000 0001 8729 31
BIC	GENODEF1GAP

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist gemäß Satzung § 6 (2) möglich.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

Mitglieder, die mehr als einmal gegen diese Ordnung verstoßen, können gemäß § 6 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.07.2017 in der 1. Ausgabe beschlossen und trat zum 01.01.2018 in Kraft. Von der Mitgliederversammlung am 14.04.2018 wurden weitere Änderungen beschlossen. Diese sind mit sofortiger Wirkung in der 3. Ausgabe der Beitragsordnung in Kraft getreten.